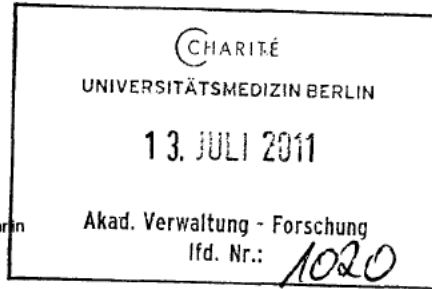


Landgericht Berlin

Landgericht Berlin, ZK 13, 10617 Berlin



Charite Universitätsmedizin Berlin
Forschungskommission
Charitéplatz 1
10117 Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 90188-518
www.berlin.de/ig
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 13 O 159/10

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags und dienstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr
donnerstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr und
15 Uhr bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Hinweis:
barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21 || Derzeit wird der
Haupteingang Tegeler Weg 17 um 14.15 Uhr geschlossen. Bis
zum Dienstschluss nur noch Zugang über Tegeler Weg 21.

Erstellt am: 11.07.2011

Geschäftszeichen
13 O 159/10

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

Tel.
309

Fax
518

Datum
08.07.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

PD Dr. med. Savaskan ./ Dr. Kühbacher

beziehe ich mich auf das vor Ihrer Kommission geführte Verfahren zur Untersuchung des Vorwurfs wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Dr. Nicolai Savaskan. In dem hier geführten Rechtsstreit hat sich eine Partei zu Beweis Zwecken auf dieses Verfahren bezogen. Bitte übersenden Sie die vollständigen Verfahrensakten einschließlich der gefertigten Protokolle etc. im Original dem Gericht.

Die Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens zurückgesandt. Soweit Sie für Ihre zwischenzeitliche Tätigkeit Kopien benötigen, werden die Kosten hierfür sowie anfallende Portokosten auf Antrag nach dem JVEG erstattet.

Für Ihre Mitwirkung bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Baara

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Doehl
Justizhauptsekretärin



UK-Bericht Dez. 2010

Dlab, Kerstin

Von: Prof. Dr. Patricia Ruiz Noppinger [patricia.ruiz@charite.de]
Gesendet: Donnerstag, 6. Januar 2011 11:49
An: Dlab, Kerstin
Betreff: [Fwd: UK]

Anlagen: UK_Bericht_Savaskan.doc; UK_Bericht_Savaskan.pdf;
Anschreiben_an_FL_Endfassung.doc; Anschreiben_an_FL_Endfassung.pdf



UK_Bericht_UK_Bericht_Anschreiben_Anschreiben_
skan.doc (61 iskan.pdf (33 L_EndfassunL_Endfassun

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Betreff: UK
Von: "Prof. Dr. Patricia Ruiz Noppinger" <patricia.ruiz@charite.de>
Datum: Mi, 5.01.2011, 17:15
An: v-dekan@charite.de
Cc: rudolf.tauber@charite.de
jens.reich@mdc-berlin.de

Liebe Frau Grütters-Kieslich,

wie versprochen finden Sie anbei das Anschreiben an die FL und den Bericht der UK (inkl. Kurzfassung). Ich schicke Ihnen sowohl die pdf- als auch die Word-Dateien.

Einen Entwurf des Briefes an Herr Jahn schicke ich Ihnen nach.
Beste Grüße
Patricia Ruiz

Prof. Dr. Patricia Ruiz
Central Project Management
Comprehensive Cancer Center
Charité - Universitätsmedizin Berlin
Charitéplatz 1
10117 Berlin
Tel. +49 - 30 - 450 576046
Fax. +49 - 30 - 450 576911
e-mail: patricia.ruiz@charite.de

Prof. Dr. Patricia Ruiz
Central Project Management
Comprehensive Cancer Center
Charité - Universitätsmedizin Berlin
Charitéplatz 1
10117 Berlin
Tel. +49 - 30 - 450 576046
Fax. +49 - 30 - 450 576911
e-mail: patricia.ruiz@charite.de

An die Mitglieder der
Fakultätsleitung der
Charité Universitätsmedizin Berlin
Campus Charité Mitte

Berlin, 22. Dezember 2010

Sehr geehrte Mitglieder der Fakultätsleitung,

Ihrem Auftrag folgend senden wir anbei einen detaillierten vertraulichen Bericht, sowie eine zusammengefasste Version, als Ergebnis der Arbeit der Untersuchungskommission, die auch als Vorlage für eine Pressemitteilung dienen könnte.

Damit haben wir die Stellungnahme für die ursprünglich inkriminierten wissenschaftlichen Artikel abgeschlossen. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass wir für weitere Vorwürfe, die im Laufe der Untersuchungen hinzugefügt wurden, mangels genauer Darstellung der Anzeigen und mangels Arbeitsausstattung eine neue Kommission vorschlagen, die zur Vermeidung des Befangenheitsvorwurfs hauptsächlich aus externen Personen bestehen sollte. Auf Anforderung müsste die FL dieser Kommission die notwendigen Ressourcen (Personal, Material, etc) zur Verfügung stellen, damit die umfangreichen Hintergrunddaten sowohl statistisch, als auch fachinhaltlich analysiert werden können. Es stehen voraussichtlich 10-15 Publikationen zur Prüfung und Stellungnahme an.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jens Reich
Sprecher der Untersuchungskommission

**Abschlussbericht zu den Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
anhand der Artikel J. Neurochem. und Faseb J von Dr. Savaskan
vorgebracht von Dr. M. Kühbacher**

Mitglieder der Kommission:

Thomas Jentsch, MDC
Axel Pries, Charité
Jens Reich, MDC (Sprecher)
Walter Rosenthal, MDC
Karl Sperling Charité (Ombudsmann)
Wolfram Sterry, Charité
Thomas Unger, Charité

Patricia Ruiz Noppinger, Charité (Kordinatorin)

Der Untersuchungskommission lagen Vorwürfe wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, gerichtet gegen eine Publikation in Faseb J und einem zur Publikation eingereichten Artikel, bei denen PD Dr. Savaskan verantwortlich zeichnender Autor ist.

Allgemein

Gute wissenschaftliche Praxis erfordert im Bereich der experimentellen Biologie und Medizin, dass

- alle wichtigen Befunde sorgfältig protokolliert (Verlauf des Experiments) und dokumentiert (Messwerte, Bilddarstellung, numerische Ausgangswerte) werden,
- die Auswertungen und mathematischen Berechnungen nachvollziehbar beschrieben und dokumentiert werden (dies erleichtert die moderne Auswertsoftware)
- in Publikationen und Berichten, die dokumentiert nachgewiesenen Schlussfolgerungen konkret von abgeleiteten Hypothesen und Vermutungen (die als solche durchaus legitim sind) abzugrenzen.

Ein **Verstoß** gegen die gute wissenschaftliche Praxis in wissenschaftlichen Publikationen oder offiziellen Berichten in der experimentellen Biomedizin kann grundsätzlich einer oder mehrerer der folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Unzureichend dokumentierte Versuche, Befunde oder Beobachtungen
- Unzureichend oder falsch ausgewertete Versuche, Befunde oder Beobachtungen
- In der Darstellung unzulässig verfälschte („geschönte“, „frisierter“, willkürlich ausgewählte, verschwiegene relevante usw.) Versuche, Befunde oder Beobachtungen
- Erfundene („fabrizierte“, „ausgedachte“, „simulierte“) Versuche, Befunde oder Beobachtungen.

Für eine nachgewiesenen Verstoß muss entschieden werden, ob er

- vorsätzlich
- fahrlässig, (nachlässig, „schlampig“ usw.)
- irrtümlich,
- oder durch nicht erkannten Fremdeingriff verursacht wurde.

Es muss weiterhin beurteilt werden, ob der Verstoß von

- entscheidender,
- einschneidender,
- beitragender
- oder nur marginaler

Bedeutung für die in der Veröffentlichung behauptete wissenschaftliche Erkenntnis ist.

Ein Beweis für einen behaupteten Verstoß kann geführt werden

- aus einer vorliegenden Publikation selbst (innere Widersprüche, identische Belege für verschiedene Versuche, grob fehlerhafte Beschreibung der Auswertung, offensichtliche Manipulation von Computerbildern, unwahrscheinliche oder unmögliche Sachverhalte usw.)
- durch vergleichende Analyse mehrerer Publikationen des gleichen Autors,
- durch vergleichende Analyse der Ausgangsdaten (Versuchsprotokoll, Messergebnisse usw.) und der publizierten Darstellung
- oder durch den Nachweis fehlender oder unzureichender Dokumentation der durchgeführten Versuche, Befunde oder Beobachtungen.

Bestreitet der inkriminierte Autor den Vorwurf eines Verstoßes, so gilt für ihn die Unschuldsvermutung („benefit of doubt“), bevor der Nachweis für ein Fehlverhalten eindeutig ist. Gleiches gilt auch für den Nachweis eines Vorsatzes für einen offensichtlichen Verstoß, wenn der inkriminierte Autor sich auf selbstverschuldete Nachlässigkeit, auf einen Irrtum oder auf fremdes Verschulden beruft. Es leuchtet ein, dass der Nachweis vorsätzlicher Fälschung schwer zu führen sein kann, wenn die Dokumentationskette vom Experiment bis zur Publikation unvollständig oder unsorgfältig, unklar dokumentiert ist.

Untersuchung des Manuskripts Eyüpoğlu et al., eingereicht am 14.2.2008 bei Journal of Neurochemistry

„Neurochemical imaging of selenium homeostasis in the brain under nutritional deficiency“
Autoren: İyüpoğlu İY, Hahnen E, Kühn H und Savaskan N

Die UK hatte eine Kette von Vorwürfen betreffend Plagiat, mangelhafte Begründung des wissenschaftlichen Ergebnisses, Datenfälschung und Datenerfindung zu beurteilen.

Das Manuskript wurde von der Zeitschrift zur Veröffentlichung abgelehnt und von den Autoren nicht wieder zur Publikation eingereicht. Seniorautor der Arbeit war Dr. Savaskan. Dr. Kühbacher ist nicht Autor. Er bringt mehrere Beschwerden vor, vor allem dass in diesem Artikel Experimente dargestellt sind, die er (und keiner der anderen aufgeführten Autoren) gemacht habe. Außerdem enthalte der Artikel gefälschte und erfundene Daten.

Zur Vorgeschichte des Artikels gehört eine Reihe von Manuskriptvarianten, in denen Kühbacher als Erstautor aufgeführt ist (neben anderen Mitautoren aus seinem Institut HMI), zu Anfang sogar als korrespondierender Autor. Kühbacher macht geltend, dass Savaskan die Seniorautorschaft übernommen habe, dabei Fehler und Fälschungen vorgenommen habe, worüber es zu einem Zerwürfnis gekommen sei.

Die Kommission hat zu den Vorwürfen die zugehörigen Versuchsprotokolle und die Dokumente der Auswertung (u.a. Röntgenbilder, Autoradiogramme, Excel-Dateien von Bildvermessungen) angefordert. Es stellte sich heraus, dass die **experimentellen Ergebnisse grob mangelhaft protokolliert und dokumentiert** waren, daß die **Auswertungsschritte mit den statistischen Verfahren unzureichend beschrieben und**

Parameter fehlerhaft berechnet waren. Eine Reihe von **Originaldaten verschwanden** auch seit Eröffnung der Untersuchungen unter ungeklärten Umständen.

Datenfälschung liegt insofern nahe, als das eingereichte Manuskript an mehreren Stellen vage insinuiert, dass die Befunde auf Experimenten mit einer Anzahl von Ratten basieren (einmal wird die Anzahl 8 erwähnt, an mehreren anderen Stellen ist von Ratten in Mehrzahl die Rede, eine Säulendarstellung mit Standardabweichungen lässt im Vagen, ob es um mehrere Messungen an einem Tier oder Messungen an verschiedenen Tieren handelt), während nach Angaben der Beteiligten für alle Versuchsansätze nur ein Tier verwendet wurde. Die Regeln guter wissenschaftlicher Darstellung erfordern unabweisbar, dass hier Klarheit hätte herrschen müssen.

Substantiiert wurden auch weitere **Falschdarstellungen**, in denen Experimente einer anderen anatomischen Region als der tatsächlich gemessenen zugeschrieben wurden.

Zur strittigen Frage, ob Kühbacher oder Savaskan einige zentrale Experimente selbständig durchgeführt haben und somit ein Recht auf Autorschaft geltend machen können, stand Aussage gegen Aussage. Die vorgelegten Indizien und Zeugnisse, die für den Anteil von Kühbacher sprachen, stellte Savaskan in Abrede, konnte sie aber nicht mit einwandfreien Belegen entkräften. Die vorgelegten Indizien und Zeugnisse sprechen dafür, dass die Präparate der Hoden- und Gehirnschnitte des Manuskriptes von Herrn Kühbacher stammen und zumindest auch die Abbildung mit der Auswertung der Hodenschnitte. Damit ist der Vorwurf gerechtfertigt, wonach es sich mit der Einreichung um einen Versuch handelte, **über die Autorenrechte eines Kollegen hinwegzugehen**.

Die Analyse stellt also grobe Verstöße gegen die wissenschaftliche Sorgfaltspflicht bezüglich klarer Dokumentation und korrekter Bearbeitung der Experimente fest. Es besteht der dringende Verdacht auf vorsätzliche Datenmanipulation und Datenfälschung.

Insgesamt ergibt sich das Urteil, dass es zwischen den zwei Kontrahenten nach mehrjähriger Zusammenarbeit zu einem ernsten Zerwürfnis kam und dass Savaskan versuchte, die entstandenen Erkenntnisse ohne Mitautorschaft Kühbachers zu veröffentlichen (Teilplagiat). Dabei verletzte er dessen Rechte als Mitautor und ging darüber hinaus äußerst freizügig mit der Darstellung der Experimente vor. Auch nach einer einvernehmlichen Trennung hätte er sich des Einverständnisses des vormaligen Partners zur der Veröffentlichung gemeinsam erhobener Daten versichern müssen.

Bei den angegebenen Mängeln und Verfehlungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Artikel auf dem Stadium der Einreichung angehalten wurde, also nicht als wissenschaftliche Publikation vorliegt. Allerdings ist den Geldgebern des Forschungsprogrammes (DFG, Charité) Schaden entstanden, indem die geförderten Arbeiten nicht zu der in einem Forschungskonzept angekündigten wertvollen wissenschaftlichen Erkenntnis geführt haben.

Untersuchung des Manuskripts Meier et al., im FASEB Journal 2003 publiziert

„Molecular analysis of Nogo expression in the hippocampus during development and following lesion and seizure“, The FASEB Journal 2003;17:1153-1155 von Meier S, Bräuer AU, Heinrich B, Schwab ME, Nitsch R und Savaskan N

Dieser Artikel wurde in einer renommierten internationalen Zeitschrift für allgemeine Biologie eingereicht, ist nach einer von den Gutachtern verlangten Überarbeitung nach 6 Monaten

veröffentlicht und 44 Mal seitdem zitiert worden. Der UK lagen die Endfassung und der Brief des Seniorautors an den Editor nach dem Review-Prozess vor.

Eine genaue Analyse der veröffentlichten Fassung zeigt **mehrere Ungereimtheiten und Fehler**, die den Gutachtern der letzten Fassung bei der Zeitschrift offenbar entgangen sind. Die Abb. 14 des Artikels, deren Inhalt für die Gesamtaussage wichtig ist und die von den Gutachtern nach dem Einreichen der ersten Fassung gefordert wurde, enthält einen offensichtlichen Rechenfehler, der laut Seniorautor auf einem Irrtum bei der Herstellung der Abbildung beruht. Außerdem wird das Ergebnis eines statistischen Tests angezeigt, der von dem angegebenen Testverfahren aus mathematischen Gründen nicht hätte resultieren können. In mehreren anderen Abbildungen von Säulendiagrammen mit Streuungsbalken zeigen sich in unterschiedlichen Zusammenhängen Bildteile, deren identische Entstehung aus der Auswertung experimenteller Daten unwahrscheinlich ist und den Verdacht der Datenmanipulation nahelegt.

Die Dokumentation der zugrundeliegenden experimentellen Ausgangsdaten und des Auswertungsganges **ist mangelhaft**. Die Originalbilder der vorgelegten Immunoblots können auf Grund ihrer schlechten Qualität die veröffentlichte Abbildung nicht stützen, so dass der Verdacht auf Datenmanipulation gerechtfertigt ist, zumal von einer EXCEL-Datei mit Zwischenwerten mehrere nachträglich bearbeitete verschiedene Versionen existieren. Auch fehlen die Originalbelege für die im Artikel erwähnten Verhaltensstudien.

Der Verdacht vorsätzlicher Datenfälschung oder Datenerfindung ist dringend.

Die beschriebenen Mängel sollten Veranlassung sein, die 7 Jahre zurückliegende Publikation formal zurückzuziehen. Die Alternative der Einreichung einer Korrektur kann die Mängel nicht ausgleichen.

Gesamturteil

Für die Beurteilung der beiden Artikel wurden die dokumentierten Ausgangsprotokolle und Berechnungen beigezogen. Die Analyse ergibt eindeutig, dass die Dokumentation der Daten lückenhaft und die Auswertung zahlreiche Mängel und Fehler enthält, also insgesamt eine grobe Verletzung der wissenschaftlichen Sorgfaltspflicht vorliegt. Der Verdacht auf vorsätzliche Manipulation und/oder Erfindung von Daten ist dringend.

Darüber hinaus sind weitere Verdachtsmomente zu anderen Publikationen genannt worden, die noch nicht geprüft werden konnten.

Empfehlungen

- Erteilung einer offiziellen scharfen Rüge durch die Fakultät an den Seniorautor beider Artikel wegen groben Verstoßes gegen die wissenschaftliche Sorgfaltspflicht; eine Abmahnung des Seniorautors, PD Dr. Savaskan soll juristisch und dienstrechtlich geprüft und ggf. ausgesprochen bzw. erteilt werden
- Forderung nach Retraktion der Publikation „Molecular analysis of Nogo expression in the hippocampus during development and following lesion and seizure. Meier S, Bräuer AU, Heimrich B, Schwab ME, Nitsch R, Savaskan NE. FASEB J. 2003 Jun;17(9):1153-5“ durch die Autoren

- Prüfung der nachträglichen Rücknahme des Listenplatzes für den Ruf eines Professors an der Charité an Herrn PD Dr Savaskan durch die zuständige Berufungskommission
- Es wurden von unbekannter Seite interne Analysen der Angaben der Betroffenen unter Verletzung der Vertraulichkeit des elektronischen Briefaustausches innerhalb der Charité abgegriffen und einem der Kontrahenten zur Kenntnis gebracht. Dieser Verstoß gegen die in Art. 9b der Verfahrensregelung der Charité geforderte strenge Vertraulichkeit über das Verfahren und die Angaben der Beteiligten hat die Arbeit der Kommission erheblich erschwert. Ein Charité-externes Kommissionsmitglied (Prof. Jentsch) beendete daraufhin aus Protest seine Mitarbeit. Nach entsprechender Prüfung durch die Rechtsabteilung der Charité sollte Anzeige gegen Unbekannt gestellt werden , um solche Indiskretionen in Zukunft zu verhindern
- Die UK begrüßt und unterstützt die eingeleiteten laufenden Aktivitäten und Initiativen der FL im Zusammenhang mit „Guter wissenschaftlicher Praxis“ (GWP) und empfiehlt u.a. die Erhöhung der Anzahl der Ombudspersonen an der Charité und die Intensivierung der Belehrung der Arbeitsgruppen über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Autorschaftskonflikten.

Abschlussbericht – kurz

1. Der nicht publizierte Artikel enthält grobe Mängel in der Dokumentation der Experimente und der statistischen Auswertung. Ob vorsätzliche Fälschung vorliegt, lässt sich angesichts dieser Mängel nicht mit Gewissheit beweisen. Die vorliegenden Informationen legen nahe, dass in dem Manuskript fremde Daten verwendet wurden. Da das Manuskript ohnehin nicht veröffentlicht wurde, muss die Kommission es jedoch nicht bis in die letzten Verzweigungen beurteilen.
2. Die Publikation Meier et al., publiziert in FASEB J 2003 enthält einen offensichtlichen groben Fehler. Eine wichtige Abbildung und die Schlussfolgerungen daraus sind zudem nicht aus den vorliegenden Primärdaten ableitbar. Es besteht der dringende Verdacht, dass Originaldaten so verändert wurden, dass sie publikationsfähig wurden. Das Paper enthält zusätzlich statistische Fehler. Es wird den Autoren empfohlen, die Arbeit auf Grund der Mängel zurückzuziehen.

Gesamturteil

Für die Beurteilung der beiden Artikel wurden die dokumentierten Ausgangsprotokolle und Berechnungen beigezogen. Die Analyse ergibt eindeutig, dass die Dokumentation der Daten lückenhaft und die Auswertung zahlreiche Mängel und Fehler enthält, also insgesamt eine grobe Verletzung der wissenschaftlichen Sorgfaltspflicht vorliegt. Der Verdacht auf vorsätzliche Manipulation und/oder Erfindung von Daten ist dringend.

Darüber hinaus sind weitere Verdachtsmomente zu anderen Publikationen genannt worden, die noch nicht geprüft werden konnten.

Empfehlungen

- Erteilung einer offiziellen scharfen Rüge durch die Fakultät an den Seniorautor beider Artikel wegen groben Verstoßes gegen die wissenschaftliche Sorgfaltspflicht; eine Abmahnung des Seniorautors, PD Dr. Savaskan soll juristisch und dienstrechtlich geprüft und ggf. ausgesprochen bzw. erteilt werden
- Forderung nach Retraktion der Publikation „Molecular analysis of Nogo expression in the hippocampus during development and following lesion and seizure. Meier S, Bräuer AU, Heimrich B, Schwab ME, Nitsch R, Savaskan NE. FASEB J. 2003 Jun;17(9):1153-5“ durch die Autoren
- Prüfung der nachträglichen Rücknahme des Listenplatzes für den Ruf eines Professors an der Charité an Herrn PD Dr Savaskan durch die zuständige Berufungskommission
- Es wurden von unbekannter Seite interne Analysen der Angaben der Betroffenen unter Verletzung der Vertraulichkeit des elektronischen Briefaustausches innerhalb der Charité abgegriffen und einem der Kontrahenten zur Kenntnis gebracht. Dieser Verstoß gegen die in Art. 9b der Verfahrensregelung der Charité geforderte strenge Vertraulichkeit über das Verfahren und die Angaben der Beteiligten hat die Arbeit der Kommission erheblich erschwert. Ein Charité-externes Kommissionsmitglied (Prof. Jentsch) beendete daraufhin aus Protest seine Mitarbeit. Nach entsprechender Prüfung durch die Rechtsabteilung der Charité sollte Anzeige gegen Unbekannt gestellt werden, um solche Indiskretionen in Zukunft zu verhindern

- Die UK begrüßt und unterstützt die eingeleiteten laufenden Aktivitäten und Initiativen der FL im Zusammenhang mit „Guter wissenschaftlicher Praxis“ (GWP) und empfiehlt u.a. die Erhöhung der Anzahl der Ombudspersonen an der Charité und die Intensivierung der Belehrung der Arbeitsgruppen über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Autorschaftskonflikten.